



## **Bericht**

**der Landesregierung**

### **Rückstellungen der Atomindustrie**

Landtagsbeschluß vom 11. Juni 1997 – Drucksache 14/782 –

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.



## Berichtsauftrag in Drucksache 14/782

Die Landesregierung wird gebeten, zu berichten über

- den aktuellen Stand der Entscheidungen und Überlegungen zum Komplex der Rückstellungen der Atomwirtschaft für:  
    Stilllegungen von Atomanlagen und  
    Errichtung und Nutzung künftiger Endlagerstätten für radioaktive Abfälle,
- die Höhe und steuerliche Behandlung dieser Rückstellungen,
- die möglichen Auswirkungen einer hinsichtlich der Rückstellungen geänderten Finanzpolitik auf die öffentlichen Haushalte.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

zu prüfen, ob die derzeitige Rückstellungspraxis der Betreiber durch ein öffentlich-rechtliches Fondsmodell abgelöst werden kann.

## Bericht

### "Rückstellungen der Atomindustrie"

#### I. **Aktueller Stand der Entscheidungen und Überlegungen zum Komplex der Rückstellungen der Atomwirtschaft für Stilllegungen von Atomanlagen und Errichtung und Nutzung künftiger Endlagerstätten für radioaktive Abfälle**

##### 1. Grundsätzliches zur Rückstellungsbildung

Im Rahmen der Gewinnermittlung wird die Bildung von Rückstellungen handels- und steuerrechtlich anerkannt, um künftigen Aufwand eines Unternehmens periodengerecht zuzuordnen. Aufwand, der bereits vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich veranlaßt ist, ist nicht erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen, sondern bereits im Zeitpunkt seiner wirtschaftlichen Verursachung erfolgswirksam (gewinnmindernd durch Bildung der Rückstellung) zu berücksichtigen. Sofern nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rückstellungen in der Handelsbilanz zwingend zu bilden sind, sind diese Rückstellungen - wenn nicht ausdrücklich im Einkommensteuergesetz (EStG) etwas anderes bestimmt ist - gem. § 5 Abs.1 EStG in die Steuerbilanz zu übernehmen (Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz).

Nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind u.a. Rückstellungen zu bilden für "ungewisse Verbindlichkeiten" ( § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Das setzt voraus, daß

- es sich um eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt,

- die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag verursacht ist und
- mit einer Inanspruchnahme aus der Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist.

Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen können nur dann Grundlage für eine Rückstellung sein, wenn die Verpflichtung hinreichend konkretisiert ist, d.h., es muß regelmäßig ein inhaltlich bestimmtes Handeln durch Gesetz oder Verwaltungsakt innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgeschrieben sein, und wenn an die Verletzung der Verpflichtung Sanktionen geknüpft sind (R 31c Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuer-Richtlinien -EStR- 1996).

## 2. Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU); bisherige Praxis

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen dürfen die EVU bisher nach einer bundeseinheitlichen Erlaßregelung vom 26. November 1979 als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten folgende Rückstellungen bilden:

- Rückstellung für die Kosten der Stilllegung und den sicheren Einschluß bzw. Beseitigung von Kernkraftwerken

Nach der Erlaßregelung ist die Höhe des Rückstellungsbetrags nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles durch Schätzung zu ermitteln. Der Rückstellungsbetrag ist dabei in aller Regel über einen Zeitraum von 19 Jahren zeitanteilig anzusammeln.

Nach dem Erlaß bezieht sich die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach dem Atomgesetz nicht auf alle Wirtschaftsgüter eines Atomkraftwerks, sondern grundsätzlich nur auf die Anlagegüter des Kontrollbereichs. Ob und in welchem Umfang im Einzelfall für weiterreichende Verpflichtungen, z.B. auf Grund von Verwaltungsakten der zuständi-

gen Behörden, Rückstellungen zu bilden sind, muß nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung im Einzelfall entschieden werden.

Hierzu hat Schleswig-Holstein mit ergänzendem Erlaß vom 16. April 1980 festgelegt, es sei davon auszugehen, daß für die in Schleswig-Holstein belegenen Kernkraftwerke eine Stilllegungs- und Beseitigungspflicht für das gesamte Kernkraftwerk mit Ausnahme der ausdrücklich von der atomrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommenen Teile bestehe und nicht nur für die kontaminierten Teile.

- Rückstellung für die Kosten der Entsorgung bestrahlter Brennelemente

Die Entsorgungsverpflichtung ist bezüglich eines Brennelements wirtschaftlich in dem Zeitpunkt verursacht, in dem das Brennelement im Reaktor erstmals bestrahlt worden ist; in diesem Zeitpunkt entsteht eine ungewisse Verbindlichkeit im o. a. Sinne, für die eine Rückstellung zu bilden ist. Der Rückstellungsbetrag ist während des Einsatzzeitraums des Brennelements entweder zeitanteilig oder abbrandabhängig anzusammeln.

Ist ein Wiederaufarbeitsvertrag abgeschlossen worden, so ist bei der Bemessung der Rückstellung für einen aus diesem Vertrag drohenden Verlust der Wert des wiedergewinnbaren verwertbaren Materials zu berücksichtigen, das dem Entsorgungsverpflichteten zusteht.

- Rückstellungen für die Kosten der Errichtung und Nutzung künftiger Endlagerstätten für radioaktive Abfälle

Hierfür gibt es in dem bundeseinheitlichen Erlaß keine konkreten Re-

gelungen; die Rückstellungen für die Kosten der Errichtung und Nutzung künftiger Endlagerstätten sind bislang im Rahmen der vorgenannten Rückstellungen für die Kosten der Entsorgung bestrahlter Brennelemente mit berücksichtigt worden.

### 3. Erörterung der Erlaßregelung auf Bundesebene

Aufgrund zwischenzeitlich aufgelaufener Zweifelsfragen ist die Regelung aus 1979 in den letzten zwei bis drei Jahren zwischen den Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im wesentlichen mit folgenden Ergebnissen erörtert worden:

- Hinsichtlich der Rückstellungen für Kosten der Stilllegung und Beseitigung von Kernkraftwerken und für Kosten der Entsorgung bestrahlter Brennelemente wurde die bisherige Rechtsauffassung in der Erlaßregelung von 1979 bestätigt.
- Hinsichtlich der auf die Unternehmen nach § 21 b AtG entfallenden Kosten für die Errichtung des Endlagers wurde klargestellt, daß die Rückstellungen hierfür abbrandabhängig anzusammeln seien.
- Insbesondere strittig blieb bis zuletzt die Behandlung der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die laufenden Betriebskosten des Endlagers nach § 21 a AtG.

Die Finanzministerkonferenz hat schließlich am 10. April 1997 mehrheitlich - mit SH - die Auffassung vertreten, daß für die Verpflichtung der Kernkraftwerksunternehmen, die künftig durch die Einlagerung der radioaktiven Abfälle entstehenden Betriebskosten der vom Bund zu betreibenden Endlager zu übernehmen, aus Rechtsgründen keine Rückstellungen gebildet werden können.

Begründet wurde dieser Beschluß damit, daß es insoweit an der wirtschaftlichen Verursachung der künftigen Verbindlichkeit vor dem Bi-

lanzstichtag fehle. Nicht die Ingebrauchnahme der Brennstäbe im KKW, sondern die (spätere) Ablieferung der verbrauchten Brennstäbe im Endlager sei die wirtschaftliche Ursache für die Entrichtung von Einlagerungsgebühren. Eine ungewisse Verbindlichkeit könne zudem nur als Rückstellung bilanziert werden, wenn ihre Erfüllung innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Betracht komme. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Endlagers sei jedoch aus heutiger Sicht völlig offen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, diese Rechtsauffassung in einem Musterprozeß überprüfen zu lassen. Bis zur Entscheidung über dieses Verfahren sollen gleichgelagerte Fälle in allen Ländern offen gehalten werden.

Die Einkommensteuerreferenten haben in ihrer Sitzung vom 25. bis 27.06.1997 beschlossen, diese Grundsätze erstmals für das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Kernkraftwerksunternehmens anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1992 endet. Hiergegen ist von einem Land Vorbehalt eingelegt worden, über den in der Sitzung der Abteilungsleiter (Steuer) vom 15. bis 17.09.1997 entschieden wird.

#### 4. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vertrat zunächst die Meinung, daß die Rückstellungen für die zukünftigen Betriebskosten eines Endlagers dem Grunde nach zulässig seien. Sie müßten aber, da es sich um eine Geldleistungsverpflichtung handele, abgezinst werden. Die Bundesregierung plante 1996, zur Umsetzung dieser Rechtsauffassung eine Verwaltungsregelung einzuführen. Sie erwartete aus dieser Maßnahme für 1997 Steuermehreinnahmen von insgesamt 750 Mio DM, die sie Ende 1996 in den Übersichten über die finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997 im nachrichtlichen Teil auswies.

Schritte zur Umsetzung dieser Auffassung hatte das BMF zunächst jedoch nicht unternommen. Die Bundesregierung erklärte vielmehr in ihrer Antwort vom 15.05.1997 (Bundestags-Drucksache 13/7685) auf eine Kleine Anfra-

ge der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Hermann Scheer, Wolfgang Behrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, daß sie die Auffassung der Mehrheit der Finanzminister der Länder, für die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die laufenden Betriebskosten des Endlagers nach § 21 a Atomgesetz keine Rückstellungen zuzulassen, nicht teile.

Es zeichnet sich allerdings ab, daß sich das Bundesministerium der Finanzen der Mehrheitsentscheidung der Länder nicht entgegenzustellen beabsichtigt.

5. Gesetzgebungsverfahren ( Jahresteuergesetz 1998 und Jahressteuergesetz 1999)

Im Zuge der Beratungen im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wurde der ursprüngliche Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998 im Gegenfinanzierungsbereich um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Verlängerung der Ansammlungsfrist für Stilllegungs- und Beseitigungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzesfassung hat folgenden Wortlaut:

" Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen und abzubauen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem mit dem Abbau begonnen werden muß, linear anzusammeln. Liegt der Zeitpunkt, in dem mit dem Abbau begonnen werden muß, nicht fest, beträgt der Zeitraum für die lineare Ansammlung 25 Jahre."

Die Regelung soll erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1997 enden.

Durch die Verlängerung des Ansammlungszeitraums kommt es zum

einen zu einer einmaligen Auflösung der Rückstellungen in Höhe des Differenzbetrages des Wertes der alten Rückstellung abzüglich des Wertes der neu berechneten Rückstellung, zum anderen vermindern sich die künftigen Zuführungsraten der Rückstellungen pro Jahr, so daß ein höherer zu versteuernder Gewinn der Unternehmen entsteht.

Nach der Darstellung in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in der BT-Drucksache 13/8020 und des Haushaltsausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 in der BT-Drucksache 13/8024 werden durch diese Maßnahme folgende Steuermehreinnahmen - in Mio DM - erwartet:

Gebietskörper -schaft	Rechnungsjahr			
	1998	1999	2000	2001
Insgesamt	+ 677	+ 677	-	-
davon:				
Bund	+ 237	+ 237	-	-
Länder	+240	+ 238	-	-
Gemeinden	+ 200	+ 202	-	-

- Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzesfassung hat folgenden Wortlaut:

" Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden."

In der o.a. BT-Drucksache 13/8020 wird hierzu erläuternd ausgeführt: "Da die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu unterschiedlichen Auffassungen und Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden geführt hat, ist hier eine Klarstellung geboten. Große praktische Bedeutung hat die Vorschrift insbesondere bei der Wiederaufbereitung von Brennstäben aus Kernkraftwerken. Während die Energieversorgungsunternehmen für die Kosten gewinnmindernde Rückstellungen für Entsorgungsaufwendungen bilden wollen, wird nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums von der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, daß für die Kosten der Wiederaufbereitung von Brennelementen, die Herstellungskosten sind, keine Rückstellungen gebildet werden können."

Nach der Darstellung in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in der BT-Drucksache 13/8020 und des Haushaltsausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 in der BT-Drucksache 13/8024 werden durch diese Maßnahme folgende Steuermehreinnahmen - in Mio DM - erwartet:

Gebietskörper -schaft	Rechnungsjahr			
	1998	1999	2000	2001
Insgesamt	+ 1.986	+ 3.115	+ 3.729	+ 615
davon:				
Bund	+ 691	+ 1.050	+ 1.255	+ 207
Länder	+ 697	+ 1.064	+ 1.269	+ 208
Gemeinden	+ 598	+ 1.001	+ 1.205	+ 200

Die vorgenannten Maßnahmen haben noch keine Gesetzeskraft erlangt, da der Bundesrat weder dem Steuerreformgesetz 1998 noch dem Steuerreformgesetz 1999 zugestimmt hat. Hierzu bleibt der Ausgang des weiteren Gesetzgebungsverfahrens (zweites Vermittlungsverfahren) abzuwarten.

## **II. Höhe und steuerliche Behandlung dieser Rückstellungen**

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Rückstellungen wird auf die Ausführungen zu I. verwiesen.

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisquellen über die Höhe der bei den EVU angesammelten und steuerlich bislang anerkannten Rückstellungsbeträge vor; in SH werden keine Betreiber von Kernkraftwerken steuerlich geführt.

In einer Studie vom März 1996 "Volkswirtschaftliche Vorteile und höhere Finanzierungssicherheit durch einen Stilllegungs- und Entsorgungsfonds" kommt das Wuppertaler Institut für Klima, Umwelt, Energie nach Auswertung der Geschäftsberichte der EVU zum Ergebnis, daß die Summe der bis 1994 angesammelten Rückstellungen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung mehr als 44 Mrd. DM beträgt und schätzungsweise ein Drittel auf die Rückstellungen für Stilllegung und Abbau entfallen. Die Summe der ab 1994 noch zu erwartenden Zuführungen zu den Rückstellungen schätzt das Institut - ausgehend vom heutigen Kraftwerkspark, einer Ansammlungszeit von 19 Jahren, heutigen Kostenschätzungen und unter Vernachlässigung von Preissteigerungsraten - auf etwa 22,6 Mrd. DM, wovon schätzungsweise 6,3 Mrd DM auf Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau entfallen werden.

Nach Darstellung der Bundesregierung in der vorgenannten Antwort vom 15.05.1997 (Bundestags-Drucksache 13/7685) beträgt nach Angaben der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) die Gesamtsumme der bisherigen Rückstellungen per Ende 1996 ca. 54 Mrd. DM. Davon sind nach Angaben der VDEW etwa  $\frac{3}{4}$  für die Entsorgung und etwa  $\frac{1}{4}$  für die Stilllegung und Demontage der Kernkraftwerke vorgesehen. In den Entsorgungsrückstellungen sind u. a. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Endlager enthalten.

### **III. Mögliche Auswirkungen einer hinsichtlich der Rückstellungen geänderten Finanzpolitik auf die öffentlichen Haushalte**

Die Nichtanerkennung von bisher gebildeten Rückstellungen hätte zur Folge, daß die Rückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen wären. Diese Gewinnerhöhungen würden zu Steuermehreinnahmen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer (und beim Solidaritätszuschlag) führen; je nach Hebesatz bei der Gewerbesteuer wären nach geltendem Recht rechnerisch Steuermehreinnahmen von ca. 50 - 55% des gewinnerhöhenden Betrages zu erwarten. Bezogen auf die in diesem Zusammenhang diskutierten Rückstellungen für die künftigen laufenden Betriebskosten des Endlagers nach § 21 a AtG in Höhe von ca. 8 - 9 Mrd. DM wären bei einer Nichtanerkennung Steuermehreinnahmen in Höhe von ca. 4 - 5 Mrd. DM zu erwarten.

Entsprechendes würde für eine Abzinsung der vorgenannten Rückstellungen für die künftigen laufenden Betriebskosten des Endlagers nach § 21 a AtG gelten. Die bisher unterbliebene Abzinsung hätte zur Folge, daß die bislang gebildeten Rückstellungen mit einem erheblich niedrigeren Wert anzusetzen wären und es dementsprechend zu gewinnerhöhenden Auflösungen käme.

Angesichts des bereits angekündigten Widerstands der Kernkraftwerksbetreiber gegen eine Einschränkung der bisherigen Rückstellungspraxis ist allerdings nicht damit zu rechnen, daß Änderungen der Verwaltungsauffassung sofort zu Steuermehreinnahmen führen würden. Es ist vielmehr davon auszu-

gehen, daß die Unternehmen Einsprüche gegen die Steuerbescheide einlegen und letztlich eine gerichtliche Klärung durch den Bundesfinanzhof anstreben und dementsprechend Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuern bis zur höchstrichterlichen Entscheidung beantragen werden.

Darüber hinaus haben die Kernkraftwerksbetreiber bereits jetzt zu erkennen gegeben, daß ein niedrigerer Ansatz von Rückstellungen nicht automatisch zu höheren Gewinnen führen würde, sondern die Absenkung der rückstellungsfähigen Kosten zu einer entsprechenden Reduzierung der Stromproduktionskosten und damit der Strompreise genutzt werden könnte mit der Folge entsprechender Einnahmемinderungen und geringerer Steuereinnahmen.

#### **IV. Prüfung, ob die derzeitige Rückstellungspraxis der Betreiber durch ein öffentlich-rechtliches Fondsmodell abgelöst werden kann**

Der derzeitige Rechtszustand einschl. der Rückstellungspraxis hat folgendes erkennbar werden lassen:

- Die EVU haben erhebliche Rückstellungsbeträge in ihre Bilanzen gewinnmindernd eingestellt und offensichtlich die daraus gewonnenen Liquiditätsvorteile dazu genutzt, in großem Umfang Unternehmensbeteiligungen außerhalb der Stromwirtschaft zu erwerben mit der Folge, daß damit ein Verdrängungswettbewerb ausgelöst wurde.
- Diese Bindung des Kapitals birgt die Gefahr in sich, daß im Bedarfsfall nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.
- Es fehlen Regelungen, die gewährleisten, daß sowohl nach Ablauf der projektierten Betriebszeit als auch im Falle einer ungeplanten vorzeitigen Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel zur Projektabwicklung zur Verfügung stehen.
- Im Falle des Konkurses des Betreibers kann es zu einem Totalausfall der rückgestellten Mittel kommen.

Wie berechtigt gerade diese Feststellung ist, zeigen die Erfahrungen mit der ungeplanten frühzeitigen Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop in Nordrhein-Westfalen. Der THTR hatte im Jahre 1985 seinen Leistungsversuchsbetrieb aufgenommen und war nach nur 423

Vollasttagen im Jahre 1988 nach einer Revision nicht wieder in Betrieb gegangen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betreiberin stand zu diesem Zeitpunkt in Frage. Die Gesellschaft war konkursbedroht. Nur durch die Bereitschaft von Bund und Land zur Übernahme erheblicher finanzieller Verpflichtungen und zur Bereitstellung entsprechender Mittel konnte ein Verfahren zur geordneten Stilllegung des THTR eingeleitet werden.

Diese Erkenntnisse machen deutlich, daß es nicht allein den Betreibern bzw. der Energiewirtschaft überlassen werden darf, in eigener Verantwortung Vorsorge zu treffen. Vielmehr muß sichergestellt sein, daß vom ersten Tag der Inbetriebnahme einer Anlage an ausreichende finanzielle Mittel für eine spätere, ggf. auch frühzeitige bzw. schnelle Stilllegung einer Anlage vorhanden sein müssen. Diese Mittel müssen dem Zugriff Dritter entzogen sein, d.h. sie müssen konkursfest sein.

Die Prüfung der sich hierbei anbietenden Lösungsmöglichkeiten hat folgendes ergeben:

#### 1. Bisherige Rückstellungspraxis ungenügend

Die bisherige Rückstellungspraxis ohne eine spiegelbildliche sichere Liquiditätsansammlung ist nicht der geeignete Weg, um den gewaltigen Stilllegungs- und Endlagerkosten in der Zukunft zu begegnen. Das gilt insbesondere für den Fall eines unvorhergesehenen technischen Störfalls und/oder des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Betreibers.

#### 2. Eigenverantwortlichkeit der Betreiber

Gleichwohl muß die Verantwortlichkeit für die Deckung der Stilllegungs- und Endlagerkosten grundsätzlich bei den Betreibern verbleiben, da sie die Verursacher des Entsorgungsproblems sind.

### 3. Rückstellungen in Kombination mit Fondsmodell

Verbleibt die Verantwortlichkeit für die Kosten der Stilllegung und Endlagerung bei den Betreibern, so müssen sie konsequenterweise handels- wie bilanzsteuerrechtlich Rückstellungen bilden. Insofern ist die Landesregierung der Auffassung, daß sich an dem bisherigen Verfahren grundsätzlich nichts ändern sollte.

Die in den Rückstellungen dokumentierten Verpflichtungen zur Übernahme der späteren Stilllegungs- und Endlagerungskosten sollten aber - anders als heute - der freien Verfügbarkeit der Betreiber entzogen werden.

Zu diesem Zweck befürwortet die Landesregierung im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor den finanziellen Lasten, insbesondere der ungeplanten Stilllegung einer kerntechnischen Anlage oder des Konkurses eines Betreibers, die von verschiedenen Seiten unterbreiteten Überlegungen zur Einführung eines Fondsmodells.

Hierbei wäre folgende Ausgestaltung denkbar:

- Die Rückstellungen werden nach wie vor im Rahmen des geltenden Rechts gewinnmindernd gebildet.
- In Höhe der zurückgestellten Beträge sind Beiträge z.B. in einen öffentlich-rechtlichen Fonds nach Schweizer Vorbild einzuzahlen.
- Das eingezahlte Kapital ist zugunsten der einzahlenden Unternehmen so anzulegen, daß eine angemessene Verzinsung und kurzfristige Zahlungsbereitschaft gesichert ist.
- Im Falle der endgültigen Außerbetriebnahme seiner Anlage hat das beitragspflichtige Unternehmen einen Anspruch gegenüber dem Fonds im Umfang seiner geleisteten Beiträge.

- Reichen die zurückgezahlten Beiträge nicht zur Deckung der Kosten aus, so hat der Inhaber der Anlage dafür einzustehen. Weist er nach, daß seine Mittel nicht ausreichen, deckt der Fonds die verbleibenden Kosten. Ist der Betreiber nicht in der Lage, diesen Differenzbetrag nebst marktüblicher Verzinsung innerhalb eines angemessenen Zeitraums an den Fonds zurückzuerstatten, erfolgt die Refinanzierung über die Solidargemeinschaft der übrigen Betreiber.

